



Statut für die Schüler:innenvertretung des Gymnasiums Schloss Plön

Die Schüler:innenvertretung des Gymnasiums Schloss Plön hat sich am 19.05.2022 das folgende Statut gegeben.

§1 Organe

Die Schüler:innenvertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecher:innen der einzelnen Klassen
2. Die Stufensprecher:innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe
3. Das Schüler:innenparlament
4. Die Schüler:innensprecher:innen und eine:n Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:n
5. Delegierte Schüler:innen zur Schulkonferenz
6. Delegierte Schüler:innen zu Fachkonferenzen

§2 Aufgaben der Schüler:innenvertretung

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler:innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertreter:innen und der Schulaufsichtsbehörde wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine:n Mitschüler:in bei der Wahrnehmung der eigenen Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schüler:innenvertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Aufgaben auf kulturellem, fachlichem, sozialem und sportlichem Gebiet.

§4 Klassensprecher:innen

(1) Die Schüler:innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Klassensprecher:innen und deren Vertretungen. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Die Klassensprecher:innenwahl findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Diese bestimmt auch das Wahlverfahren.

§5 Aufgaben der Klassensprecher:innen

(1) Die Klassensprecher:innen vertreten die Anliegen ihrer Mitschüler:innen vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schüler:innenvertretung.

(2) Die Klassensprecher:innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schüler:innenparlaments teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse des Schüler:innenparlaments zu unterrichten.

(3) Die Klassensprecher:innen können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrkraft und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können das Schüler:innenparlament, die Schüler:innensprecher:innen, die Schulleitung oder die Verbindungslehrer:innen anrufen.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt eine:r der beiden Klassensprecher:innen an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen der Schüler:innen trifft.

§6 Schüler:innenparlament

(1) Das Schüler:innenparlament ist das oberste Organ der Schüler:innenvertretung der Schule.

(2) Das Schüler:innenparlament setzt sich aus den Klassensprecher:innen aller Klassen sowie den Stufensprecher:innen aller Stufen und den Schüler:innensprecher:innen zusammen. Des Weiteren können diesem als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Verbindungslehrer:innen und weitere geladene Gäste angehören.

(3) Die beiden Klassensprecher:innen einer Klasse besitzen bei Abstimmungen gemeinsamen eine Stimme, die Stufensprecher:innen einer Stufe besitzen gemeinsam eine Stimme und die Schüler:innensprecher:innen besitzen gemeinsam eine Stimme.

(4) Die Sitzungen des Schüler:innenparlaments werden von den Schüler:innensprecher:innen geleitet. Diese sind für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.

(5) Die Sitzungen des Schüler:innenparlaments werden von den Schüler:innensprecher:innen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Schüler:innensprecher:innen müssen außerdem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schüler:innenparlaments eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(6) Das Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schüler:innenparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es in derselben Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt das Schüler:innenparlament als beschlussfähig.

(7) Die Schüler:innensprecher:innen sind verpflichtet, die Sitzungen des Schüler:innenparlaments so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

§7 Aufgaben des Schüler:innenparlaments

(1) Das Schüler:innenparlament entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schüler:innenvertretung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über
 - a. alle in der Tagesordnung aufgeführten Punkte,
 - b. die Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
 - c. die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
 - d. die Beratung über Gegenstände der Sitzungen der Landesschüler:innenvertretung,
 - e. das Einladen von Gästen, Gastsprecher:innen und Diskussionspartner:innen zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG);

2. Die Wahl
 - a. der Stufensprecher:innen, hierfür kann sich jedes Team bestehend aus maximal vier Schüler:innen der entsprechenden Stufe wählen lassen,
 - b. der elf Vertreter:innen der Schüler:innen für die Schulkonferenz (und deren Vertretungen), hierfür können sich Schüler:innen ab einschließlich der 7. Klassenstufe wählen lassen (§ 62 Abs. 5 SchulG). Der zwölfte Platz der Vertreter:innen wird nach § 9 Abs. 3 durch eine:n aus den Schüler:innensprecher:innen bestimmte:n Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:n eingenommen,
 - c. der zwei Vertreter:innen der Schüler:innen für die jeweiligen Fachkonferenzen (und deren Vertretungen), hierfür können sich nach § 66 Abs. 2 SchulG Schüler:innen ab einschließlich der 7. Klassenstufe wählen lassen,
 - d. der Verbindungslehrerin und des Verbindungslehrers.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlverfahren werden durch die Schüler:innensprecher:innen bestimmt.

§8 Schüler:innensprecher:innen

(1) Die Schüler:innensprecher:innen werden frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt.

(2) Die Schüler:innensprecher:innen werden von allen Schüler:innen der Schule gewählt, jede:r Schüler:in hat genau eine Stimme. Die Wahl wird von den Schüler:innensprecher:innen des vergangenen Schuljahres geleitet und organisiert.

(3) Es kann sich jedes Team bestehend aus maximal sechs Schüler:innen für das Amt der Schüler:innensprecher:innen wählen lassen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§9 Aufgaben der Schüler:innensprecher:innen

(1) Die Schüler:innensprecher:innen ernennen aus den eigenen Reihen eine:n Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:n und dessen Vertretung. Außerdem ernennen sie aus den eigenen Reihen eine:n Kassenwart:in und eine:n Schriftführer:in.

(2) Die Schüler:innensprecher:innen führen die Beschlüsse des Schüler:innenparlaments durch. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schüler:innenvertretung gegenüber des Schüler:innenparlaments verantwortlich.

(3) Ein:e aus den Reihen der Schüler:innensprecher:innen bestimmte:r Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:r bzw. die Vertretung nimmt nach § 62 Abs. 8 SchulG als Vertreter:in der Schüler:innen an der Schulkonferenz teil.

(4) Ein:e aus den Reihen der Schüler:innensprecher:innen bestimmte:r Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:r bzw. die Vertretung nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt und sofern keine zwei delegierten Personen vom Schüler:innenparlament gewählt wurden.

(4) Die Schüler:innensprecher:innen bestimmen aus den eigenen Reihen Delegierte für das Landesschüler:innenparlament.

§10 Verbindungslehrer:innen

(1) Die zwei Verbindungslehrer:innen werden von dem Schüler:innenparlament zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Es wird gesondert zwischen Lehrerinnen und Lehrern abgestimmt. Gewählt ist jeweils die Lehrerin und der Lehrer mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Verbindungslehrer:innen nehmen an den Sitzungen des Schüler:innenparlaments mit beratender Tätigkeit teil. Sie beraten die Schüler:innensprecher:innen und das Schüler:innenparlament bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§11 Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung

(1) Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit ist die Schulleitung zu unterrichten. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu einer Schulveranstaltung erklärt.

(2) Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung sind für die Schüler:innen der Schule zugänglich.

§12 Mitteilungen

(1) Die Schüler:innenvertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett bekannt. Die Schüler:innensprecher:innen sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine

Mitteilung (§84 Abs. 7 in Verbindung mit §87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

(2) Die Schüler:innesprecher:innen unterrichten in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit in Form von Schüler:innenparlamentssitzungen.

§13 Finanzierung

(1) Die Schüler:innenvertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem §79 SchulG widersprechen.

§14 Kassenführung

(1) Die Kasse der Schüler:innenvertretung gehört der Schülerschaft bzw. dem Schüler:innenparlament als deren Vertretung. Ein:e aus den Reihen der Schüler:innesprecher:innen bestimmte:r Kassenwart:in verwaltet die Kasse der Schüler:innenvertretung nach den Beschlüssen des Schüler:innenparlaments und ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Verbindungslehrer:innen verwalten als volljährige Personen das Bankkonto der Kasse.

(2) Den Schüler:innesprecher:innen obliegt die Freiheit, ohne vorherige Absprache mit dem Schüler:innenparlament Beträge bis zu 50 Euro pro Artikel oder Dienstleistung und bis zu 250 Euro insgesamt pro Halbjahr für Zwecke der Schülerschaft auszugeben. Über diese Ausgaben muss nach § 14 Abs. 4 zum Schuljahresende Bericht erstattet werden.

(3) Ausgaben, die sich über einen Rahmen von 50 Euro pro Artikel oder Dienstleistung und über 250 Euro insgesamt pro Halbjahr belaufen, müssen vom Schüler:innenparlament bewilligt werden.

(4) Die Schüler:innesprecher:innen sind verpflichtet, dem Schüler:innenparlament einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Ein:e aus den Reihen der Schüler:innesprecher:innen bestimmte:r Kassenwart:in wird durch das Schüler:innenparlament entlastet.

§15 Abwahl

Die Schüler:innesprecher:innen können durch das Schüler:innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§16 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Schüler:innenparlaments ist durch eine:n aus den Reihen der Schüler:innesprecher:innen bestimmte:n Schriftführer:in eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. Die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,

3. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
4. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
5. die Ergebnisse von Wahlen.

(3) die Niederschrift ist durch eine:n aus den Reihen der Schüler:innensprecher:innen bestimmte:n Schüler:innensprecher:innenvorsitzende:n und eine:n aus den Reihen der Schüler:innensprecher:innen bestimmte:n Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das Schüler:innenparlament in der nächsten Schüler:innenparlamentssitzung. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.